S 7 U 82/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 U 82/99
Datum	29.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 113/00
Datum	17.12.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 29.05.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Die KlÃ¤gerin begehrt die Aufhebung von Bescheiden, mit denen sie zur Zahlung von Beitragsschulden einer Vor-GmbH herangezogen worden ist.

Die KlÃ¤gerin und Herr P â□¦ M â□¦ (im Folgenden: M.) schlossen am 28. November 1995 einen notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag zur GrÃ¼ndung der â□¦ GmbH (im Folgenden: GmbH i. G.). Vom Stammkapital in HÃ¶he von 50.000,00 DM Ã¼bernahmen die KlÃ¤gerin und M. je die HÃ¤lfte. M. wurde zum alleinigen Gesellschafter bestellt und beantragte am 27. November 1995 die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Am 01. Dezember 1995 nahm die GmbH i. G.

ihre GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit mit Zustimmung der KlÃ¤gerin auf und beschÃ¤ftigte in der Folgezeit mehrere Arbeitnehmer. Der Antrag auf Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 18. August 1996 zurÃ¼ckgewiesen, weil die Eintragung in die Handwerksrolle nicht erfolgt war. Eine erneute Anmeldung lag im September 1997 noch vor, wurde aber wieder zurÃ¼ckgenommen.

Mit Schreiben vom 13. Mai 1997 beantragte die â¦ krankenkasse â¦ die ErÃ¶ffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens Ã¼ber das VermÃ¶gen der GmbH i. G. Das Amtsgericht Dresden holte ein Gutachten zur VermÃ¶genslage der GmbH i. G. ein und lehnte mit Beschluss vom 01. August 1997 die ErÃ¶ffnung der Gesamtvollstreckung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse ab. Zum 01. August 1997 stellte die GmbH i. G. den GeschÃ¤ftsbetrieb ein.

Mit Beitragsbescheid vom 06. November 1997 nahm die Beklagte die KlÃ¤gerin als "Mitunternehmer der Firma E â¦ und P â¦ M â¦" auf Zahlung der von der GmbH i. G. geschuldeten BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Unfallversicherung fÃ¼r die GeschÃ¤ftsjahre 1995 und 1996 unter Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen in HÃ¶he von insgesamt 11.928,02 DM in Anspruch. Mit Bescheid vom 08. Dezember 1997 setzte die Beklagte die Beitragsschuld auf 10.048,69 DM herab. Mit Beitragsbescheid vom 24. April 1998 wurde der fÃ¼r das GeschÃ¤ftsjahr 1997 zu zahlende Betrag auf insgesamt 4.875,45 DM festgesetzt. Auf die vorbezeichneten BetrÃ¤ge wurden 129,00 DM von der GmbH i. G. sowie 5.024,35 und 2.437,73 DM von M. gezahlt.

Gegen den Bescheid vom 08. Dezember 1997 legte die KlÃ¤gerin mit der BegrÃ¼ndung Widerspruch ein, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) die GrÃ¼ndungsgesellschafter bei einer fehlgeschlagenen GmbH-GrÃ¼ndung nicht im AuÃenverhÃ¤ltnis gegenÃ¼ber den GlÃ¤ubigern der Vor-GmbH hafteten, sondern nur im InnenverhÃ¤ltnis gegenÃ¼ber der Vor-GmbH. Mit Widerspruchsbescheid vom 23. Februar 1999, der dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 24. Februar 1999 zugestellt wurde, wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, dass die Bescheide vom 06. November 1997 und 24. April 1998 bestandskrÃ¤ftig geworden seien, da gegen diese kein Widerspruch eingelegt worden sei. Der Bescheid vom 08. Dezember 1997 sei rechtmÃ¤Ãig, da die KlÃ¤gerin als Mitgesellschafterin gesamtschuldnerisch hafte. Denn die GrÃ¼ndung der GmbH sei ohne AuflÃ¶sungsbeschluss und Liquidation aufgegeben worden, so dass nicht das Recht der Vorgesellschaft, sondern das Recht der Gesellschaft bÃ¼rgerlichen Rechts (GbR) anzuwenden sei.

Am 24.03.1999 hat die KlÃ¤gerin Klage mit dem Begehren der Aufhebung der Beitragsbescheide erhoben.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 29.05.2000 hat die Beklagte ein Teilanerkenntnis dahin abgegeben, dass sie die in den Bescheiden vom 06.11.1997, 08.12.1997 und 24.04.1998 geforderten BeitrÃ¤ge auf die HÃ¤lfte reduziert hat. Mit Urteil vom gleichen Tag hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es

zunÃ¤chst ausgefÃ¼hrt, die Klage sei zulÃ¤ssig gewesen, da die angefochtenen Bescheide alle Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden seien. Zum anderen sei die Klage jedoch unbegrÃ¼ndet. Die angefochtenen Bescheide in der Gestalt des Teilanerkenntnisses vom 29.05.2000 seien rechtmÃ¤Ãig. Rechtsgrundlage der Bescheide fÃ¼r die GeschÃ¤ftsjahre 1995 und 1996 seien die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO); fÃ¼r den Bescheid fÃ¼r das GeschÃ¤ftsjahr 1997 fÃ¤nden sich die Rechtsgrundlagen im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Die KlÃ¤gerin hafte der Beklagten fÃ¼r die von der GmbH i. G. geschuldeten UnfallversicherungsbeitrÃ¤ge einschlieÃlich Altlastenumlage und Konkursausfallgeld entsprechend ihrer Beteiligung an der GmbH i. G. zu 50 %. Die Vor-GmbH sei Schuldnerin der anfallenden UnfallversicherungsbeitrÃ¤ge geworden. Sie sei Unternehmerin i. S. des Â§ 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO (Â§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII). Sofern wie hier eine GmbH ihren GeschÃ¤ftsbetrieb nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages, aber vor der Eintragung in das Handelsregister aufgenommen habe, sei sie schon in diesem Stadium Unternehmerin i. S. dieser Vorschriften (Bundessozialgericht â BSG -, Urteil vom 28. Februar 1986 â 2 RO 21/85 -). FÃ¼r die an die Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 723 Abs. 1 RVO â Â§ 150 Abs. 1 SGB VII â zu leistenden BeitrÃ¤ge hafte die KlÃ¤gerin, nachdem die Eintragung der GmbH in das Handelsregister gescheitert sei, entsprechend der HÃ¶he ihrer Beteiligung an der GmbH i. G. Insoweit schlieÃe sich das Gericht wie auch das BSG (Urteil vom 08.12.1999 â B 12 Kr 10/98 R) und der Bundesfinanzhof (BFH NJW 1998, 2926 ff.) der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, NJW 1997, 1507 ff.) zur Haftung der Gesellschafter einer Vor-GmbH an. Seine frÃ¼here Rechtsprechung zur Haftung der Gesellschafter einer Vor-GmbH fÃ¼r von dieser geschuldete UnfallversicherungsbeitrÃ¤ge habe das BSG mit Beschluss vom 31. Mai 1996 (Az.: 2 S(U) 3/96) aufgegeben, dieser Rechtsprechung folge das erkennende Gericht ebenfalls nicht.

Zwar hafte der Gesellschafter einer Vor-GmbH fÃ¼r deren Verbindlichkeiten grundsÃ¤tzlich nicht gegenÃ¼ber den GlÃ¤ubigern der Vor-Gesellschaft, sondern nur im InnenverhÃ¤ltnis zur Gesellschaft. Eine â hier relevante â Ausnahme von dieser Regel mit der Folge, dass bei ihrem Vorliegen die Gesellschafter einer Vor-GmbH eine unbeschrÃ¤nkte AuÃenhaftung fÃ¼r sÃ¤mtliche Verbindlichkeiten der Vor-GmbH treffe, greife jedoch bei VermÃ¶genslosigkeit der Vor-GmbH ein.

Die KlÃ¤gerin hafte fÃ¼r die Beitragsschulden der Vor-GmbH, weil diese vermÃ¶genslos gewesen sei und die KlÃ¤gerin der Aufnahme des GeschÃ¤ftsbetriebes der GmbH i. G. zugestimmt habe. Nach der Rechtsprechung sowohl des BSG (Urteil vom 08.12.1997 â B 12 Kr 10/98 R) als auch des BFH (a. a. O.) sei anerkannt, dass VermÃ¶genslosigkeit anzunehmen sei, wenn die ErÃ¶ffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens Ã¼ber das VermÃ¶gen der Vor-GmbH mangels Masse abgelehnt worden sei.

Dem kÃ¶nne die KlÃ¤gerin auch nicht entgegenhalten, dass das in der Gesamtvollstreckungsakte enthaltene Gutachten zur VermÃ¶genslage der Vor-GmbH ergeben habe, dass die GmbH i. G. zum damaligen Zeitpunkt noch Ã¼ber ein AktivvermÃ¶gen in HÃ¶he von ca. 18.000,00 DM verfÃ¼gt habe. Der BGH habe die grundsÃ¤tzliche Innenhaftung der Gesellschafter gegenÃ¼ber der Vor-GmbH u. a.

damit begrÃ¼ndet, dass bei einer unmittelbaren Haftung der Gesellschafter ein GlÃ¤ubiger-Wettlauf mit ungleichen Befriedigungschancen der GlÃ¤ubiger zu befÃ¼rchten sei (Vorlagebeschluss vom 04.03.1996, â 2 ZR 123/94 -, NJW 1996, S. 1210, 1212 rechte Spalte, sowie Urteil vom 27. Januar 1997, a. a. O., S. 1509 linke Spalte). Dieser Gesichtspunkt trage aber nur dann, wenn aufgrund der DurchfÃ¼hrung eines ordnungsgemÃ¤Ãen Gesamtvollstreckungsverfahrens die gleichmÃ¤Ãige Befriedigung aller GlÃ¤ubiger der Vor-GmbH gewÃ¤hrleistet sei. Sofern die VermÃ¶genssituation der Vor-GmbH jedoch so schlecht sei, dass noch nicht einmal ein Gesamtvollstreckungsverfahren durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nne, bestehe keine Rechtfertigung dafÃ¼r, die GlÃ¤ubiger auf den beschwerlichen Weg der PfÃ¤ndung des Verlustdeckungsanspruches der Vorgesellschaft gegen die GrÃ¼ndungsgesellschafter zu verweisen, da eine gleichmÃ¤Ãige Befriedigung der GlÃ¤ubiger bei Ablehnung der ErÃ¶ffnung der Gesamtvollstreckung sowieso nicht mehr gewÃ¤hrleistet sei. In diesem Fall sei es daher interessengerecht, den GlÃ¤ubigern der Vor-GmbH den direkten Zugriff auf das VermÃ¶gen der Gesellschafter der Vor-GmbH zu ermÃ¶glichen. Dabei sei insbesondere darauf hinzuweisen, dass VermÃ¶genslosigkeit nicht bedeute, dass Ã¼berhaupt keine aktiven VermÃ¶genswerte mehr vorhanden seien. Vielmehr seien bei der PrÃ¼fung, ob VermÃ¶genslosigkeit vorliege, auch die Verbindlichkeiten zu berÃ¼cksichtigen. Deshalb sei VermÃ¶genslosigkeit als Voraussetzung der AuÃenhaftung der Gesellschafter fÃ¼r die Verbindlichkeiten einer Vor-GmbH grundsÃ¤tzlich jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei Ãberschuldung das verbleibende AktivvermÃ¶gen noch nicht einmal zur Deckung der Kosten des Gesamtvollstreckungsverfahrens ausreiche. Hiernach hafte die KlÃ¤gerin der Beklagten fÃ¼r die Beitragsschulden der Vor-GmbH im VerhÃ¤ltnis ihrer Anteile an derselben, also zu 50 %.

Die KlÃ¤gerin hat am 27.07.2000 Berufung gegen das ihr am 28.06.2000 zugestellte Urteil vom 29.05.2000 eingelegt.

Sie beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 29.05.2000 und die Bescheide vom 06.11.1997, 08.12.1997 und 24.04.1998 i. d. F. des Widerspruchsbescheides vom 23.02.1999 in der Gestalt des Teilanerkenntnisses vom 29.05.2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hat auf ihren Widerspruchsbescheid, auf die dem SG gegenÃ¼ber abgegebenen Stellungnahmen sowie auf die AusfÃ¼hrungen im Urteil vom 29.05.2000 verwiesen.

Der Senat hat mit Schreiben vom 29.11.2001 die Beteiligten zur beabsichtigten Enscheidung durch Beschluss gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) angehÃ¶rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen, die

Gesamtvollstreckungsakte des Amtsgerichts Dresden mit dem Az â¦ und die beigezogenen Verwaltungsakten verwiesen.

II.

Die Entscheidung konnte durch Beschluss gem. Â§ 153 Abs. 3 Satz 1 SGG ergehen, da die gem. S. 2 erforderliche AnhÃ¶rung der Beteiligten erfolgt ist.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet, da die angefochtenen Bescheide rechtmÃ¤Ãig sind und die KlÃ¤gerin durch die Bescheide nicht in ungerechtfertigter Weise beschwert wird. Insoweit wird gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG Bezug genommen auf die GrÃ¼nde des Urteils des SG.

Der Senat schlieÃt sich insbesondere, ebenso wie das SG, der Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 08.12.1999 â B 2 KR 10/98 R â an; zum einen hinsichtlich des Umstandes, dass entscheidend fÃ¼r die Feststellung der VermÃ¶genslosigkeit die Einstellung des Konkursverfahrens Ã¼ber das VermÃ¶gen der Gesellschaft mangels einer kostendeckenden Masse ist, zum anderen den AusfÃ¼hrungen in diesem Urteil, dass die Verweisung auf eine Innenhaftung dem GlÃ¤ubiger unzumutbar ist, wenn die Vor-GmbH vermÃ¶genslos ist. Des Weiteren folgt der Senat der Rechtsprechung des BSG in dem genannten Urteil, soweit es ausfÃ¼hrt, dass die VermÃ¶genslosigkeit die unmittelbare Inanspruchnahme der Gesellschafter nur im VerhÃ¤ltnis ihrer Anteile rechtfertigt, da die AuÃenhaftung nicht kann als die Innenhaftung gehen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 15.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024